

SATZUNG DES SPORTVEREINS UNION MEPPEN 1947 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

Der im Jahr 1947 gegründete Verein führt den Namen „SV Union Meppen 1947“ e. V. und hat seinen Sitz in Meppen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Meppen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Blau und Rot.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck betreibt der Verein Breitensport und stellt hierfür seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten sowie Geräte zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung der Vereinszwecke notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner jeweiligen Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird. Ist der Ausschluss des ordentlichen

Rechtsweges nicht zulässig, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedermann offen. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Alter und Adresse schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Mitgliederbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsführung
- b. wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten grob und schuldhaft verletzt wurden,
- c. wegen Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen – bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten nach zweimaliger ergebnisloser schriftlicher Aufforderung
- d. wegen unsportlichen bzw. unehrenhaften Verhaltens.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung über einen Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen nebst Begründung mittels Einschreiben zuzustellen. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbene Ansprüche gegen den Verein. Vereinseigene Gegenstände sind abzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind sowohl einzeln als auch im Block wählbar. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem/der 1. GeschäftsführerIn,
- d. und dem/der 1. SchatzmeisterIn

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende, vertreten.

Der erweiterte, nichtvertretungsberechtigte Vorstand, setzt sich zusammen aus:

- a. dem 2. Geschäftsführer
- b. dem 2. Schatzmeister
- c. den Abteilungsleitern der Fachabteilungen

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand entsprechend ergänzen. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden während der Amtszeit bestimmt der Vorstand anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vorstands zum kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen. Eine Wahl des kommissarischen Vorsitzenden zum 1. Vorsitzenden ist zulässig.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Vor Eintritt der Versammlung muss die Tagesordnung genehmigt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, soweit nicht durch Satzung, Geschäftsordnung etc. etwas anderes bestimmt wurde:

- a. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- b. Er bestimmt die Zielsetzung des Vereins insgesamt sowie die der Fachabteilungen im Rahmen des Vereinszwecks, z.B. Aufnahme oder Aufgabe von Sportarten.
- c. Er ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich und verabschiedet den Jahresetat und seine Aufteilung auf die Abteilungen (Budgetierung).

Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:

- a. Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander sowie das der Mitglieder zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und des Vereins.
- b. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und entlastet ihn in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c. Der 1. Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Funktionsbezogener Schriftverkehr kann auch von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister erledigt werden.
- d. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des 1. Geschäftsführers geleistet werden. Sie sind für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Geschäftsführer oder 1. Vorsitzenden auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder des erweiterten nichtvertretungsberechtigten Vorstandes:

- a. der 2. Geschäftsführer vertritt den 1. Geschäftsführer im Verhinderungsfalle und entlastet ihn in allen vorbezeichneten Angelegenheiten;
- b. der 2. Schatzmeister vertritt den 1. Schatzmeister im Verhinderungsfalle und entlastet ihn in allen vorbezeichneten Angelegenheiten

c. die Abteilungsleiter der Fachabteilungen

- sind Ansprechpartner für die jeweiligen Abteilungen
- sind Bindeglied zum Vorstand
- koordinieren die Aufgaben innerhalb der Abteilung/Sparte.

§ 12 Präsident

Die Mitgliederversammlung kann einen Präsidenten wählen. Der Präsident repräsentiert den Verein in seiner Gesamtheit. Darüber hinaus übernimmt er Aufgaben, die nach einem jeweiligen Beschluss des Vorstandes von entsprechender Bedeutung sind.

§ 13 Fachabteilungen

Die Fachabteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Betätigung/Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden im Rahmen der verfügbaren Platz- und Hallenkapazitäten anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht die Belange des Vereins ein übergreifendes Zusammenwirken erfordern.

Bei Fragen, die eine Fachabteilung betreffen, ist deren Leiter zur Sitzung des Vorstandes hinzuzuziehen.

Jede Fachabteilung legt dem Vereinsvorstand vor Beginn des Geschäftsjahres einen Etatvorschlag vor. Die Festlegung des durch den Verein zur Verfügung gestellten Etats erfolgt durch den Vereinsvorstand und dem erweiterten Vorstand (Budgetierung).

Jede Fachabteilung hat einen Abteilungsvorstand.

- a. Dieser besteht in der Regel aus:
- i. dem Abteilungsleiter und seinem Vertreter
 - ii. dem Abteilungskassenwart.

Das Amt des Abteilungsleiters ist in jedem Fall zu besetzen. Weitere Ämter in den Abteilungen sollen besetzt werden, sofern die Struktur der Abteilung dies erfordert.

- b. Der Abteilungsleiter und seine Stellvertreter werden alle zwei Jahre von einer mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die berufenen Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Abteilungsversammlung zu bestätigen.
- c. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Abteilungsvorstand sich bis zur nächsten Abteilungsversammlung ergänzen. Das gilt nicht für die Abteilungsleiter; in ihrem Fall entscheidet über die Nachfolge der Vorstand in Verbindung mit der restlichen Abteilungsleitung.

- d. Im Übrigen finden für die Durchführung der Abteilungsversammlungen die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend Anwendung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, wobei alle zwei Jahre ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.

Während ihrer Amtszeit überprüfen die Kassenprüfer mindestens einmal jährlich gemeinsam die Kassenführung auf ihre Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze.

Sie berichten über das Ergebnis ihrer Arbeit auf der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes sein; sie sind allein der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme, sofern

- a. das 16. Lebensjahr vollendet ist
- b. seit mindestens 6 Monaten eine Mitgliedschaft im Vereins besteht und
- c. der Vereinsbeitrag nicht im Rückstand steht.

Die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer ist bei Beginn der Versammlung festzustellen und bekanntzugeben. Gleichzeitig ist eine Anwesenheitsliste auszulegen bzw. zu führen.

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit satzungsgemäß nichts anderes geregelt ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands sowie des Kassenberichtes,
- b. Entlastung des Vorstands bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- c. Wahl des Vorstands, des Präsidenten, der Kassenprüfer, Abteilungsleiter und weiterer Funktionsträger,
- d. Satzungsänderungen mit Ausnahme des § 4 (Gemeinnützigkeit),
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f. Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
- g. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- h. Anträge ordentlicher Mitglieder,
- i. Genehmigung eines evtl. Haushaltsvoranschlages und die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel,
- j. Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 16 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre – spätestens im Monat August – durchzuführen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Aushang der Einladung und Tagesordnung in den Schaukästen vor dem Waldstadion, Versener Straße 69, 49716 Meppen, auf der Tennisanlage, Am Stadforst 35, 49716 Meppen, in den Sporthallen der Marienschule und der Anne-Frank-Schule, sowie der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins folgenden Tag.

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so bedarf dies der Zustimmung von 10% der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß war.

Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Vereinsauflösung gelten die Regelungen gem. § 20 dieser Satzung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort, Tag und Zeit der Versammlung
- b. Die Bezeichnung der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung,
- e. die Tagesordnung mit Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
- f. die gefassten Beschlüsse,
- g. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung;
Bei Satzungsänderungen:
- h. Angabe der geänderten Paragraphen und deren neuer Wortlaut;
Bei Vorstandswahlen:
- i. Name, Anschrift und Geburtsdaten der neuen Vorstandsmitglieder,
- j. der Vermerk, dass die Wahl angenommen wurde
- k. Die Unterschriften derjenigen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beurkunden haben.

§ 18 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung zu ergänzen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16, 17 und 18 entsprechend.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von ebenfalls $\frac{3}{4}$ bei gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten des Vereins, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen hieraufgerichtete Ansprüche nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meppen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Satzungsbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder Vereinssatzung eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 21 Ehrenamtliche Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der Fassung vom 23. November 2015 ungültig.



Meppen, den 26. August 2024

gez. Unterschrift

Karl-Heinz Tallen
1. Vorsitzender

gez. Unterschrift

Christian Keller
2. Vorsitzender

gez. Unterschrift

Brigitte Schulte
2. Schatzmeisterin